

Bernd Michael Uhl XXX XXX	<u>6F 202/21</u> <u>sowie 6F 9/22, 6F 2/22, u.a.</u> Amtsgericht Mosbach Hauptstraße 110 74821 Mosbach
	<u>6F 202/21 und 6F 9/22</u> Sachverständige / Gutachterin XXX Praxisgemeinschaft für Kinder- und Jugendli- chenpsychotherapie XXX Fax: XXX

>>> KV-Eingabe vom 21.01.2024 unter 6F 202/21, 6F 9/22, etc. <<<

**!!! PROTEST GEGEN RECHTS !!!**

vor dem Hintergrund der Massendemonstration gegen Rechtsextremismus und  
 Neo-Nazistische Netzwerke seit Januar 2024.

Verfassungsschutz durch Bürger\*innen. Verteidigung der Demokratie im Schulterschluss:  
 Gegen Ausgrenzung, Hass und Hetze!

Wie z.B. bei der DEMONSTRATION FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE,  
 GEGEN RECHTSEXTREMISTISCHE DEPORTATIONSPÄNE, am 26.01.2024 in Mosbach.



**Verfahrensbeeinflussungen der KM-Verfahrenspartei beim Amtsgericht Mosbach:**

- (1a) Unterstellungen im Zivilprozess der KM-Verfahrenspartei  
 gegen die Nazi-Jäger-Aktivitäten des KV.
- (1b) Absicht der KM-Rain aus Walldürn, die „Ablehnung des Nationalsozialismus“  
 als standardisiertes Kriterium für Sorgerechtsbeschränkungen  
 beim Familiengericht Mosbach etablieren zu wollen.
- (1c) Aufforderungen und Anweisungen der seit Jahren beim Amtsgericht Mosbach tätigen  
 KM-Rain aus Walldürn KONKRET an das Amtsgericht Mosbach  
 vom 22.06.2022 unter 6F 202/21 und vom 12.11.2023 unter 6F 228/23.  
 die Nazi-Jäger-Eingaben des KV amtsseitig EXPLIZIT NICHT zu bearbeiten und damit  
 Kolonialverbrechen, NS-Verbrechen und Rechtsextremismus zu verschweigen,  
 zu verleugnen und zu verharmlosen.



**KV-Anträge gegen Nationalsozialismus und Rechtsextremismus beim Amtsgericht Mosbach:**

- (2a) Antrag auf AG-MOS-amtsseitige Verfügung zur Aufhebung eigener institutioneller  
 NS-Unrechts-Urteile und Nazi-Justizverbrechen vor 1945 in Wiederaufnahmeverfahren.
- (2b) Antrag auf AG-MOS-amtsseitige Verfügung für eine gerichtliche Vorprüfung eines  
 AFD-Parteiverbotsverfahren gemäß Art. 21 GG.
- (2c) Antrag auf AG-MOS-amtsseitige Verfügung für eine gerichtliche Vorprüfung eines  
 Vereinsverbot der Jungen Alternativen.
- (2d) Antrag auf AG-MOS-amtsseitige Verfügung für eine gerichtliche Vorprüfung einer  
 Grundrechtseingriffverwirkung des Thüringer AFD-Chefs Björn Höcke gemäß Art. 18 GG.

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Sehr geehrte Frau XXX,

## Inhaltsverzeichnis

1. Verfahrensbezogene und KONKRETE AKTUELLE Hintergründe der KV-initiierten NS-, Rechtsextremismus- und Rassismusverfahren beim Amtsgericht Mosbach.....	3
1.1 AKTUELLE Hintergründe der beim Amtsgericht Mosbach KV-initiierten Kolonialverbrechen-, NS-, Rechtsextremismus- und Rassismus-Verfahren.....	3
1.2 Verfolgten- und Opfererfahrungen in der KV-Familienbiografie in beiden deutschen Diktaturen des 20. Jahrhunderts .....	4
1.3 Vom KV/AS beim AG MOS erwirkte Sonderbände zu nationalsozialistischen, rechtsextremistischen und rassistischen Sachverhalten.....	5
2. KM-seitige Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem KV zur gezielten Beeinflussung von Sorgerechtsverfahren und assoziierter Verfahren.....	5
2.1 KM-seitige KV-Diffamierung als ANGEBLICH psychisch krank auf Grund der KV-Nazi-Jäger-Aktivitäten .....	5
2.2 KM-seitige Rassismus- und Nazi-Unterstellungen gegenüber dem KV und seiner Familie im anhängigen Verfahrenskomplex .....	6
2.3 Aufforderungen und Anweisungen der seit Jahren beim Amtsgericht Mosbach tätigen KM-RAin aus Walldürn an das Amtsgericht Mosbach mit Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem KV..	6
2.3.1 Herabwürdigung und Verunglimpfung der Nazi-Jäger-Aktivitäten des KV als ANGEBLICH Kindeswohlgefährdend .....	7
2.3.1.1 Absicht der KM-Rain aus Walldürn, die politische Weltanschauung „Ablehnung des Nationalsozialismus“ als standardisiertes Kriterium für Sorgerechtsbeschränkungen beim Familiengericht Mosbach etablieren zu wollen.....	8
2.3.2 KM-RAin seitige Anweisungen an das Amtsgericht Mosbach Kolonialverbrechen, NS-Verbrechen und Rechtsextremismus zu verschweigen, zu verleugnen und zu verharmlosen.....	9
2.3.2.1 KM-RAin seitiges Verschweigen, Verleugnen, Verharmlosen von NS-Verbrechen in der Region Mosbach-Baden .....	9
3. KV-initiierte Anträge aus 2024 gegen Nationalsozialismus und Rechtsextremismus beim Amtsgericht Mosbach .....	10
3.1 AG MOS-Amtsseitige Verweigerung der beantragten KV-beantragten Aufhebung von NS-Unrechtsurteilen in der eigenen institutionellen NS-Vergangenheitsbewältigung .....	10
3.2 Antrag auf AG-MOS-amtsseitige Verfügung für eine gerichtliche Vorprüfung eines AFD-Parteiverbotsverfahren gemäß Art. 21 GG .....	11
3.3 Antrag auf AG-MOS-amtsseitige Verfügung für eine gerichtliche Vorprüfung eines Vereinsverbotsverfahren der Jungen Alternativen als Jugendorganisation der AFD .....	12
3.4 Antrag auf AG-MOS-amtsseitige Verfügung für eine gerichtliche Vorprüfung einer Grundrechtseingriffverwirkung des Thüringer AFD-Chefs Björn Höcke gemäß Art. 18 GG .....	12

## 1. Verfahrensbezogene und KONKRETE AKTUELLE Hintergründe der KV-initiierten NS-, Rechtsextremismus- und Rassismusverfahren beim Amtsgericht Mosbach

### 1.1 AKTUELLE Hintergründe der beim Amtsgericht Mosbach KV-initiierten Kolonialverbrechen-, NS-, Rechtsextremismus- und Rassismus-Verfahren

Der KV agiert GERICHTSBEKANNT NACHWEISBAR seit 2022 im o.g. Verfahrenskomplex beim Amtsgericht Mosbach mit KONKRETEM Aktualitätsbezug unter Kapitel 1 bis Kapitel 3 insbesondere...

... INSBESONDERE vor dem Hintergrund der allerletzten, aber aktuellen NS-Prozesse und NS-Verfahren des 21. Jahrhunderts in 2022 und in 2023 zu Tatbeteiligungen an NS-Massenmordverbrechen.

... INSBESONDERE vor dem Hintergrund der aktuellen NS-Opferanerkennungsprozesse beim DEUTSCHEN BUNDESTAG in 2022 und in 2023.

... INSBESONDERE bezgl. des amtsseitigen Festhaltens an bzw. der Aufrechterhaltung von nach wie vor bestehender NS-Unrechtsprechung vor 1945 beim Amtsgericht Mosbach immer noch in 2022 und 2023, die der KV NACHWEISBAR KONTINUIERLICH in den Aktenlagen nachvollziehbar beantragt, beim AG MOS aufzuheben. UND ZWAR KONKRET per eigener gerichtlicher Verfügungen ENDGÜLTIG in der eigenen institutionellen NS-Vergangenheitsbewältigung des AG MOS unter Kapitel 1.3 und Kapitel 3.1.

... INSBESONDERE vor dem Hintergrund der gegenwärtigen politischen und gesellschaftlichen europäischen Rechtsruck-Bewegungen, auch INSBESONDERE innerhalb der BRD, u.a. auch im zeitlichen Kontext des o.g. beim Amtsgericht Mosbach anhängigen Verfahrenskomplexes seit 2022ff., wie z.B. ...

///... Sturm auf den Reichstag in Berlin am 29. August 2020 während einer Demonstration unter Beteiligung von Verschwörungsideologen, Reichsbürgern und Rechtsextremen, etc.

///... von Rechtsextremisten unterwanderte Proteste gegen die Corona-Maßnahmen in den letzten Jahren.

///... rechtsterroristische Volksverhetzungen, Anschläge und Morde gegen Nicht-Deutsche, diverse Diskriminierungsofferzielgruppen und demokratische Politiker während der letzten Jahre, u.a. mit Rechtsterror-Organisationen wie NSU, NSU 2.0 sowie mit Einzeltätern, etc.

///... Zunahme des Einflusses und der Steuerungseffektivität von Reichsbürgern und rechtsextremorientierten Selbstverwaltern und Demokratiefeinden in verschiedenen Protestmilieus mit Umsturzphantasien während der diversen und akkumulierten bzw. aufeinanderfolgenden gesellschaftspolitischen Krisenbewältigungen während der letzten Jahre.

///... Verbotsverfahren von rechtsextremistisch- und nationalsozialistisch-orientierten Organisationen und Vereinen während der letzten Jahre.

///... Einstufungen von drei AFD-Partei-Landesverbänden seitens des Verfassungsschutzes als gesichert rechtsextremistisch während der letzten Jahre.

///... Einstufungen des Vereins der Jungen Alternativen als Jugendorganisation der AFD und von ihren Landesverbänden seitens des Verfassungsschutzes als gesichert rechtsextremistisch während der letzten Jahre bis in 2023.

///... Zunahme der rechtsextremistisch-orientierten Umsturzversuche nach 1945 in Deutschland während der letzten Jahre, u.a. aus dem Reichsbürger-Milieu, insbesondere auch unter Beteiligungen rechtsextremistisch-orientierter Deutscher Juristen, auch in 2022 und 2023 und den diesbzgl. polizeilichen Razzia-Ermittlungen und juristischen Aufarbeitungen. U.a. geplante Entführung des Bundesgesundheitsministers Lauterbach. Die KM-Verfahrenspartei diffamiert und verunglimpft HIERZU KONKRET am 22.06.2022 unter 6F 202/21 auf Seite 4, wie unter Kapitel 2 dargelegt, unter KONKRETER KM-seitiger Bezugnahme KONKRET die KV-Nazi-Jäger-Eingaben beginnend vom 03.06.2022, wobei ABER der KV sich auf HIERBEI KONKRET am 03.06.2022 vor dem Amtsgericht Mosbach auf die seinerseits beantragten KONKRETEN Aufarbeitungen rechtsextremistischer Putschversuche in Deutschland vor 1933 und nach 1945 bezieht.

///... kontinuierliche Zunahme rechtsextremistischer anti-semitischer Straftaten und Judenhass währ-

rend der letzten Jahre, verstärkt dann zudem durch den importierten Anti-Semitismus seit Oktober 2023 ( Hamas-Terror-Angriff auf Israel und Israels Krieg in Gaza gegen die Hamas).

///... Erste offizielle deutsche Entschuldigung, hier seitens des Bundespräsidenten Frank-Walter Steinmeier, im Oktober/November 2023 in Tansania, für die deutschen Kolonial-Völkermord-Verbrechen in der Kolonie Deutsch-Ostafrika.

///... Im Januar 2024 Restitutions-Dialog-Treffen zwischen Deutschland und Kamerun zu Rückgabe-Verabredungen von kolonialem Raubgut aus der deutschen Kolonialherrschaft 1884 bis 1919.

///... im Januar 2024 Konferenz zur Erinnerungskultur an Nazi-Verbrechen vor dem Hintergrund des erstarkenden Rechtsextremismus und des zunehmenden Anti-Semitismus.

///... Zunehmend kritische Äußerungen von Vertretern der Wirtschaft in den letzten Jahren, dass der Eindruck Deutschland werde zunehmend ausländerfeindlicher und rassistischer, wirtschaftliche Folgen haben werde.

///... im Januar 2024 von Rechtsextremisten unterwanderte Bauernproteste, u.a. mit Bedrohung und Nötigung des Bundeswirtschaftsministers Habeck.

///... Im Januar 2024 öffentlich bekannt werdendes und thematisiertes Geheimtreffen im November 2023 zum RE-MIGRATIONS-Kampfbegriff der Neuen Rechten zwischen Neonazis, AFD-Mitgliedern, Mitgliedern der CDU/CSU-nahen rechtskonservativen Werteunion zur sogenannten Besprechung der Massendeportationspläne von Millionen Migranten, Deutschen mit Migrationshintergrund und politisch missliebigen Personen, was die Partei-Verbotsdebatte um die AFD erneut befeuert, etc.

///... Seit Januar 2024 beginnende zivilgesellschaftlich organisierte Massendemonstrationen in der gesamten BRD gegen Rechtsextremismus und Neo-Nazistische Netzwerke, deren Gedankengut, Propaganda und deren Umtriebe, etc., u.a. begrüßt vom Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz Haldenwang sowie vom Bundespräsidenten Walter-Steinmeier.

///... Im Januar 2024 Bundestag-Beschluss zur Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts: Gefordert wird nun auch das Bekenntnis *"zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihren Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens"* sowie das Bekenntnis zum *"Verbot der Führung eines Angriffskrieges"*.

## **1.2 Verfolgten- und Opfererfahrungen in der KV-Familienbiografie in beiden deutschen Diktaturen des 20. Jahrhunderts**

In seiner Primärsozialisation ist der KV geprägt worden durch die KONKRETEN Verfolgten- und Opfererfahrungen in seiner eigenen KV-Familienbiografie während den beiden deutschen Diktaturen im 20. Jahrhundert, d.h. sowohl der nationalsozialistischen als auch der kommunistischen Diktatur, unter den KONKRETEN Erfahrungen der eigenen Familienmitglieder in der Weimarer Republik und im NS-Regime, auch unter deren jeweiligen individuellen Widerstandshandlungen, SOWIE unter den KONKRETEN Erfahrungen der eigenen Familienmitglieder des Zweiten Weltkrieges und der daraus folgenden Teilung Deutschlands in die BRD und in die DDR und der damit einhergehenden KONKRETEN Teilung der KV-Familie in Hessen (BRD) und in Thüringen (DDR) als andauernder öffentlicher und privater Familiendiskurs.

In seiner Sekundärsozialisation ist der KV geprägt worden durch die KONKRETE 70%ige Zerstörung durch die Flächen-Bombenangriffe der amerikanischen und britischen Alliierten auf seine Geburts- und Heimatstadt Kassel mit erheblichen Personen- und Sachschäden als Folge des Nazi-Angriffs-Terror- und Vernichtungskrieges und als Folge der nationalsozialistischen Propaganda für den Totalen Krieg und für den Endsieg sowie den dann daraus folgenden Konsequenzen für Stadtgeschichte, Stadtbild und Stadtentwicklung in Kassel im sogenannten Zonenrandgebiet während des Kalten Krieges als andauernder öffentlicher und privater Familiendiskurs.

GERICHTSBEKANNT NACHWEISBAR in den Akten- und Inhaltsanalysen des anhängigen Verfahrenskomplexes beim Amtsgericht Mosbach setzt der KV sich im anhängigen Verfahrenskomplex gegen die Rassismus- und Nazi- Unterstellungen, Diffamierungen, Beleidigungen ausgehend von Verfahrensbeteiligten unter Kapitel 2 gegenüber sich selbst und seiner Familie zur Wehr. UND ZWAR HIER gegen die KM-seitige gezielte diesbezgl. Beeinflussung von Sorgerechtsverfahren und assoziierter Verfahren beim Amtsgericht Mosbach.

GERICHTSBEKANNT NACHWEISBAR in den Akten- und Inhaltsanalysen des anhängigen Verfahrenskomplexes beim Amtsgericht Mosbach setzt der KV sich im anhängigen Verfahrenskomplex gegen die Diffamierung, Verunglimpfung, Herabwürdigung seines lebenslangen Engagements FÜR Demokratie, Bürger- und Menschenrechte, Friedensbewegung und GEGEN Nationalsozialismus, Rechtsextremismus, Rassismus, Diskriminierung ausgehend von Verfahrensbeteiligten unter Kapitel 1 und Kapitel 2 gegenüber sich selbst zur Wehr. UND ZWAR HIER gegen die KM-seitige gezielte diesbezgl. Beeinflussung von Sorgerechtsverfahren und assoziierter Verfahren beim Amtsgericht Mosbach.

### **1.3 Vom KV/AS beim AG MOS erwirkte Sonderbände zu nationalsozialistischen, rechtsextremistischen und rassistischen Sachverhalten**

Das AMTSGERICHT MOSBACH unter 6F 9/22, 6F 202/21, 6F 2/23 und 6F 2/22, das Oberlandesgericht Karlsruhe unter 16 WF 43/23; der Landtag von Baden-Württemberg unter PETITION 17/1464; das Justizministerium Baden-Württemberg unter JUMRIX-E-1402-41/878/4, JUMRIX-E-1402-41/878/28, JUMRIX-E-1402-41/878/36 sowohl aus 2022 als auch aus 2023 bestätigen vor dem Hintergrund von Kapitel 1 bis 2 das AG MOS-AMTSSEITIGE Anlegen von sogenannten Sonderbänden außerhalb der Akten zu den KONKRETEN Eingaben seit 03.06.2022 hinsichtlich der AS/KV beantragten juristischen Aufarbeitungen von Deutschen Kolonialverbrechen in Afrika, Nationalsozialistischen Verbrechen, NS-Unrecht, von Rechtsextremismus, von Rassismus, von Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit. SIEHE ZUDEM dazu auch KV-PETITION 17/02003 beim Landtag Baden-Württemberg vom 07.04.2023 SOWIE KV-PETITION 17/02386 beim Landtag Baden-Württemberg vom 15.09.2023 zur Überprüfung der juristischen Aufarbeitungen von Nationalsozialistischem Unrecht und Nationalsozialistischen Verbrechen SOWIE zu konkreten NS-Verbrechen in der Mosbacher Region im heutigen Neckar-Odenwaldkreis, u.a. auch zu diesbezgl. Einstellungen, Rechtsauffassungen und Verfahrensführungen beim Amtsgericht Mosbach. Dazu gehört u.a. auch die wiederholt KV-beantragte Aufhebung von NS-Unrechtsurteilen als Teil der Nazi-Justizverbrechen vor 1945 per amtsgerichtlicher Verfügung ab 2022 in der eigenen institutionellen NS-Vergangenheitsbewältigung des Amtsgerichts Mosbach, d.h. verfahrenstechnisch analog zum erfolgreichen Aufhebungs-Wiederaufnahmeverfahren des Reichstagsbrandurteils von 1933 beim Reichsgericht Leipzig dann aber nach 1945 bei der Generalbundesanwaltschaft beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe in 2007.

## **2. KM-seitige Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem KV zur gezielten Beeinflussung von Sorgerechtsverfahren und assoziierter Verfahren**

### **2.1 KM-seitige KV-Diffamierung als ANGBLICH psychisch krank auf Grund der KV-Nazi-Jäger-Aktivitäten**

Vor dem KONKRETEN Hintergrund unter Kapitel 1, dass der KV seit dem 03.06.2023 KONKRETE Verfahren zur juristischen AUFARBEITUNG u.a. von NS-Verbrechen seinerseits initiiert, diskreditiert, diffamiert, verunglimpft und würdigt ABER die KM-Verfahrenspartei ihrerseits den KV vor dem Familiengericht beim Amtsgericht Mosbach im anhängigen Verfahrenskomplex mit der UNTERSTELLUNG als ANGBLICH psychisch krank bzw. im Nazi-Jargon als „schwachsinnig“ am 22.06.2022 unter 6F 202/21 herab. Dabei handelt es sich um WAHRHEITSWIDRIGE UNTERSTELLUNGEN, Beleidigungen, Verunglimpfungen und Herabwürdigungen seitens der KM-Verfahrenspartei gegenüber dem KV vor dem Hintergrund von Kapitel 1 und Kapitel 2 mit einer ANGBLICHEN psychischen KV-Erkrankung und einer damit einhergehenden ANGBLICHEN eingeschränkten KV-Sorgerechtsbefähigung SOWOHL ZUR KM-SEITIG GEZIELTEN BEEINFLUSSUNG VON SORGERECHTSVERFAHREN und assoziierter Verfahren beim Amtsgericht Mosbach ALS AUCH zur gezielten persönlichen und beruflichen Rufschädigung des KV. Die von der KM-Verfahrenspartei am 22.06.2022 unter 6F 202/21 auf Seite 4 unter KONKRETER KM-seitiger Bezugnahme auf die KV-Nazi-Jäger-Eingaben vom 03.06.2022 und 09.06.2023 ab Kapitel 3, angeregte vom Familiengericht

Mosbach am 17.08.2022 unter 6F 202/21 und 6F 9/22 gerichtlich verfügte psychiatrische Begutachtung des KV, SODANN beim Klinikum Weissenhof in Weinsberg durchgeführt, kommt am 23.08.2023 im psychiatrischen/psychologischen Gutachten zur Risikoeinschätzung, dass beim KV KEINE Hinweise auf Persönlichkeitsstörung; KEINE Hinweise auf wahnhaft, schizophrene Störung; KEINE Hinweise auf paranoide oder auch passive-aggressive (negativistische) Persönlichkeitsstörung und KEINE Anhaltspunkte für weitere psychische Störungen SOWIE keine weiteren Einschränkungen/Problembereiche in den sozialen oder zwischenmenschlichen Fähigkeiten sowie in der Alltagsbewältigung für eine adäquate Versorgung des minderjährigen Sohnes HIER beim KV vorliegen.

## **2.2 KM-seitige Rassismus- und Nazi-Unterstellungen gegenüber dem KV und seiner Familie im anhängigen Verfahrenskomplex**

Die KM-Verfahrenspartei UNTERSTELLT dem KV, HIER als Vater eines deutsch-afrikanischen Mischlingskindes, GERICHTSBEKANNT NACHWEISBAR ausgehend von 6F 211/21, dann 6F 202/21, 6F 9/22, 6F 2/22, etc. im anhängigen Verfahrenskomplex beim Amtsgericht Mosbach zur beabsichtigten ABR-eA-Übertragung unter 6F 211/21 auf die KM ihrerseits gezielt rassistisches Denken und Handeln gegenüber dem KV ENTGEGEN der Wahrheits- und Erklärungspflicht von Tatsachen vor dem Hintergrund von Kapitel 1 bis Kapitel 3 ZUR KM-SEITIG GEZIELTEN BEEINFLUSSUNG VON SORGERECHTSVERFAHREN und assoziierter Verfahren im beim Amtsgericht Mosbach anhängigen Verfahrenskomplex SOWIE unter gezielter KM-seitiger persönlicher und beruflicher Rufschädigung des KV.

Die KM unternimmt ZUDEM GERICHTSBEKANNT NACHWEISBAR unter 6F 202/21 UNTERSTELLUNGEN, Beleidigung, Verleumdung, Verunglimpfung und Herabwürdigung von Familienangehörigen des verfahrensbeteiligten KV vor dem Familiengericht Mosbach mit der rechtswidrigen Personenbetitelung als ANGEBLICHE „NAZIS“ im gerichtlich beauftragten familienpsychologischen Sachverständigen-Gutachten vom 07.04.2022 unter 6F 202/21 auf Seite 49. UND DIES ABER VOR DEM HINTERGRUND aktueller geltender Rechtsprechung zur Nazi-Betitelung von Personen: Die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main hat im Juli 2023 festgestellt, dass der thüringer AFDler-Björn Höcke als "NAZI" bezeichnet werden darf, weil es sich hier nicht um eine strafbare Beleidigung, sondern um ein *"an Tatsachen anknüpfendes Werturteil"* handelt. Das Verwaltungsgericht Meiningen hat im September 2019 festgestellt, dass der thüringer AFDler-Björn Höcke als "FASCHIST" bezeichnet werden darf, weil dieses Werturteil nicht aus der Luft gegriffen ist, sondern auf *„einer überprüfbaren Tatsachengrundlage“* beruht (SIEHE auch Kapitel 3.3). Damit sind HIER diese o.g. KM-Aussagen gegenüber dem KV und seiner Familie im o.g. Verfahrenskomplex vor dem Familiengericht Mosbach rechtswidrig.

## **2.3 Aufforderungen und Anweisungen der seit Jahren beim Amtsgericht Mosbach tätigen KM-RAin aus Walldürn an das Amtsgericht Mosbach mit Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem KV**

Das Gericht ist angehalten, wahrheitsgemäße Aussagen von falschen Unterstellungen zu unterscheiden. Unterstellungen im Zivilprozess können gravierende Auswirkungen auf die betroffenen Parteien haben. So kann eine falsche Behauptung vor Gericht dazu führen, dass der Betroffene in der öffentlichen Meinung, mittels beruflicher Rufschädigung bei Geschäftspartnern, am Arbeitsplatz und/oder mittels persönlicher Rufschädigung im privaten Umfeld und in der Nachbarschaft an Ansehen und Vertrauen verliert. Eine Unterstellung kann zudem den Verlauf des Gerichtsverfahrens negativ beeinflussen, etwa indem sie das Urteil des Gerichts in eine für den Betroffenen ungünstige Richtung lenkt. Um gegen Unterstellungen vorzugehen und eine angemessene juristische Reaktion auf falsche Behauptungen zu gewährleisten sind HIER Widerlegung der Unterstellung, Stellung von Beweisanträgen, Vorladung von Zeugen zu berücksichtigen. Mithilfe der Widerlegungen und Beweisanträgen bzw. Beweismittelerhebungen und Zeugenladungen tritt der HIER betroffene KV im beim Familiengericht am Amtsgericht Mosbach anhängigen Verfahrenskomplex GERICHTSBEKANNT NACHWEISBAR KONTINUIERLICH den KM-seitigen UNTERSTELLUNGEN im Zivilprozess direkt entgegen und zeigt

HIER GERICHTSBEKANNT NACHWEISBAR KONKRET auf, dass die KM-seitig erhobenen Vorwürfe NICHT der Wahrheit entsprechen.

### **2.3.1 Herabwürdigung und Verunglimpfung der Nazi-Jäger-Aktivitäten des KV als ANGEBLICH Kindeswohlgefährdend**

Die KM-Verfahrenspartei versucht HIER am 22.06.2022 mit Unterstellungen im Zivilprozess unter 6F 202/21, 12.11.2023 unter 6F 228/23, etc. EINERSEITS die jahrzehntelang öffentlich bekannten Nazi-Jäger-Aktivitäten des KV zur wissenschaftlichen, juristischen und politischen Aufarbeitung von Deutschen Kolonialverbrechen in Afrika, NS-Verbrechen, Rechtsextremismus und Rassismus zu diffamieren, zu verunglimpfen und herabzuwürdigen; etc... mit der jahrzehntelangen KONKRETEN NACHWEISBAREN KV-Anti-Nazi-politischen Weltanschauung unter Kapitel 1 bis Kapitel 3 SOWIE ANDEREREITS die demokratisch, grundgesetzlich, höchstrichterlich legitimierte Behörden-, Institutionen- und Justizkritik seitens des KV als ANGEBLICHE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG vor dem Familiengericht Mosbach darzustellen.

Die KM-Verfahrenspartei unter maßgeblicher Federführung der seit Jahren beim Amtsgericht Mosbach tätigen KM-RAin aus Walldürn teilt dem Familiengericht beim Amtsgericht Mosbach GERICHTSBEKANNT NACHWEISBAR in den Aktenlagen des o.g. anhängigen Verfahrenskomplexes mittels Unterstellungen im Zivilprozess wiederholt mit, dass ANGEBLICH Vatersein und Vaterschaft des KV unvereinbar sein würde mit einem konsequenten Engagement gegen Nationalsozialismus, Rechtsextremismus und Rassismus des KV unter Kapitel 1 bis Kapitel 3. UND dass Letzteres zur KM-seitigen Beeinflussung von Sorgerechtsverfahren beim Amtsgericht Mosbach ANGEBLICH eine Kindeswohlgefährdung, wie unter Kapitel 2 dargelegt, darstellen würde.

Als Kindsvater des HIER betroffenen deutsch-afrikanischen Mischlingskindes beantragt der KV wiederholt die juristische Aufarbeitung der NS-Verbrechen gegen Menschen mit afrikanischem Hintergrund, u.a. HIER ab 06.03.2023 unter 6F 9/22, 6F 202/21, 6F 2/22, 6F 2/23 von KONKRETEN Tatbeteiligungen an der nationalsozialistischen Zwangssterilisierung von Deutsch-Afrikanischen Mischlingskindern. Beispielsweise wurde der nationalsozialistische Rassenhygieniker Eugen Fischer, der maßgeblich an der Organisation und Durchführung der inoffiziell eingesetzten „Sonderkommission 3“ beteiligt war und der nach 1945 in Baden-Württemberg lebte, NICHT strafrechtlich verfolgt. 1937 setzte Fischer mit anderen Professoren die Zwangssterilisierung vieler sogenannter „Rheinlandbastarde“ als Besatzungsmischlinge und sogenannte Schwarze Schmach bzw. Kinder der Schande durch. Die Umsetzung dieses Programms begann 1937, indem lokale Beamte angewiesen wurden, über alle „Rheinlandbastarde“ unter ihrer Verwaltung zu berichten. Insgesamt wurden etwa 400 Kinder mit erfasster „Mischabstammung“ zwangssterilisiert, wobei manche Historiker aber auch von bis zu 800 Betroffenen ausgehen. Da diese Sterilisierungen im Unterschied zu anderen Sterilisierungsprogrammen der Nationalsozialisten keine gesetzliche Grundlage hatten, waren sie auch schon damals selbst unter der nationalsozialistischen Rechtslage illegal.

Die seit Jahren beim Amtsgericht Mosbach tätige KM-RAin aus Walldürn behauptet mit ihren Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem KV und in ihren jeweiligen Anweisungen an das Amtsgericht Mosbach ...

... in ihrer Eingabe der KM-Verfahrenspartei an das Amtsgericht Mosbach vom 22.06.2022 auf Seite 4 unter 6F 202/21, dass die Nazi-Jäger-Aktivitäten des KV ab 03.06.2022 unter Kapitel 1.3 ANGEBLICH auf eine psychische KV-Erkrankung unter Kapitel 2.1 zurück zu führen seien, was wiederum eine amtsseitig festzustellende kindeswohlgefährdende eingeschränkte KV-Erziehungsfähigkeit begründen würde und dass die Nazi-Jäger-Aktivitäten des KV OHNE KONKRETE amtsseitige Eingangsbestätigungen und OHNE KONKRETE amtsseitige Sachverhaltsbenennungen in den amtsseitigen Weiterbearbeitungen und Weiterleitungen amtsseitig vom Amtsgericht Mosbach EXPLIZIT verschwiegen, verleugnet und verharmlost werden sollten.

... in ihrer Eingabe der KM-Verfahrenspartei an das Amtsgericht Mosbach vom 12.11.2023 unter 6F 228/23 auf Seite 2, dass die Nazi-Jäger-Aktivitäten des KV unter Kapitel 1.3 OHNE KONKRETE amtsseitige Eingangsbestätigungen und OHNE KONKRETE amtsseitige Sachverhaltsbenennungen in den amtsseitigen Weiterbearbeitungen und Weiterleitungen amtsseitig vom Amtsgericht Mosbach

EXPLIZIT lediglich als „KV-seitiger MONOLOG vor Gericht“ verschwiegen, verleugnet und verharmlost werden sollten.

### **2.3.1.1 Absicht der KM-Rain aus Walldürn, die politische Weltanschauung „Ablehnung des Nationalsozialismus“ als standardisiertes Kriterium für Sorgerechtsbeschränkungen beim Familiengericht Mosbach etablieren zu wollen**

In der KONKRETEN Nationalsozialistischen Familienrechtspraxis ist die „*Ablehnung des Nationalsozialismus*“ eine Begründung für nationalsozialistisch politisch motivierte Sorgerechtsbeschränkungen bzw. für Sorgerechtsentzug, indem auf die angeblich dadurch entstehende Gefährdung des Kindeswohls WEGEN Widerstandsleistungen gegen den Nationalsozialismus verwiesen wird (SIEHE dazu auch die einschlägige rechts-, geschichts- und politikwissenschaftliche Fachliteratur).

UND DIES MIT WIEDERHOLTEM AKTUELLEM BEZUG seitens des KV im o.g. Verfahrenskomplex, da der DEUTSCHE BUNDESTAG seit September 2022 unter BT-Drucksache 20/6710 (a) die Anerkennung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und des aktiven Widerstands bei den Zeugen Jehovas, insbesondere zu nationalsozialistisch-politisch und -ideologisch motivierten Sorgerechtsentscheidungen in der NS-Verfolgung von KINDern und Eltern mit Widerstandshandlungen gegen das NS-Regime und (b) die diesbezügliche voranzutreibende Aufarbeitung thematisiert.

Der KV hat GERICHTSBEKANNT NACHWEISBAR im o.g. Verfahrenskomplex in den Aktenlagen und Sonderbänden im GEGENSATZ zur KM-Rain aus Walldürn mehrfach die nationalsozialistische Familienrechtspraxis und die nationalsozialistische Kinder- und Jugendhilfe thematisiert.

Die KM-Rain aus Walldürn versucht im o.g. anhängigen Verfahrenskomplex HIER am 22.06.2022 unter 6F 202/21 und am 12.11.2023 unter 6F 228/23 IHRERSEITS GERICHTSBEKANNT NACHWEISBAR das Amtsgericht Mosbach dahingehend zu manipulieren, dass das Amtsgericht Mosbach, EBENFALLS wie auch die KM-Rain aus Walldürn selbst, die o.g. öffentlich bekannten Nazi-Jäger-Aktivitäten des KV in seiner jahrzehntelangen EINDEUTIG NACHWEISBAREN „*Ablehnung des Nationalsozialismus*“ als ANGEBLICH KINDESWOHLGEFÄHRDEND hinsichtlich der KM-Rain gezielten Beeinflussung von Sorgerechtsverfahren bewerten sollte. Und dies HIER am 22.06.2022 unter 6F 202/21 und am 12.11.2023 unter 6F 228/23 ggf. u.U. unter möglichen KM-Rain-seitigen rechtsextremistischen, nationalsozialistisch-orientiert-revisionistischen Verschwörungstheorien im Rahmen der gegenwärtigen politischen und gesellschaftlichen Rechtsruck-Bewegung innerhalb der BRD unter Kapitel 1 u.a. auch seit 2022.

HIERMIT ergeht der Antrag an das Amtsgericht Mosbach die GERICHTSBEKANNTEN NACHWEISBAREN Verfahrensmanipulationen der seit Jahren beim Amtsgericht Mosbach tätigen KM-Rain aus Walldürn bzgl. o.g. dargelegter KV-initiiertes Verfahren zu Nationalsozialistischen Verbrechen, insbesondere in der Region Mosbach-Baden, sowie bzgl. o.g. dargelegter KV-initiiertes Verfahren zu Rechtsextremismus und Rassismus unter 6F 202/21 vom 22.06.2022 und unter 6F 228/23 vom 12.11.2023 amtsseitig EXPLIZIT und EINDEUTIG zurück zu weisen.

Die seit Jahren beim Amtsgericht Mosbach tätige KM-Rain aus Walldürn behauptet mit ihren Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem KV und in ihren jeweiligen Anweisungen an das Amtsgericht Mosbach ...

... in ihrer Eingabe der KM-Verfahrenspartei an das Amtsgericht Mosbach vom 22.06.2022 auf Seite 4 unter 6F 202/21, dass die Nazi-Jäger-Aktivitäten des KV ab 03.06.2022 unter Kapitel 1.3 ANGEBLICH auf eine psychische KV-Erkrankung unter Kapitel 2.1 zurück zu führen seien, was wiederum eine amtsseitig festzustellende Kindeswohlgefährdende eingeschränkte KV-Erziehungsfähigkeit begründen würde und dass die Nazi-Jäger-Aktivitäten des KV ABER OHNE KONKRETE amtsseitige Eingangsbestätigungen UND OHNE KONKRETE amtsseitige Sachverhaltsbenennungen in den amtsseitigen Weiterbearbeitungen und Weiterleitungen amtsseitig vom Amtsgericht Mosbach EXPLIZIT verschwiegen, verleugnet und verharmlost werden sollten.

... in ihrer Eingabe der KM-Verfahrenspartei an das Amtsgericht Mosbach vom 12.11.2023 unter 6F 228/23 auf Seite 2, dass die Nazi-Jäger-Aktivitäten des KV unter Kapitel 1.3 OHNE KONKRETE amtsseitige Eingangsbestätigungen und OHNE KONKRETE amtsseitige Sachverhaltsbenennungen in den amtsseitigen Weiterbearbeitungen und Weiterleitungen amtsseitig vom Amtsgericht Mosbach

EXPLIZIT lediglich als „KV-seitiger MONOLOG vor Gericht“ ABER verschwiegen, verleugnet und verharmlost werden sollten.

### **2.3.2 KM-RAin seitige Anweisungen an das Amtsgericht Mosbach Kolonialverbrechen, NS-Verbrechen und Rechtsextremismus zu verschweigen, zu verleugnen und zu verharmlosen**

Die KM-Verfahrenspartei unter maßgeblicher Federführung der seit Jahren beim Amtsgericht Mosbach tätigen KM-RAin aus Walldürn fordert das Amtsgericht Mosbach in ihren Eingaben vom 22.06.2022 unter 6F 202/21 und vom 12.11.2023 unter 6F 228/23 auf und weist das Amtsgericht Mosbach an, die Nazi-Jäger-Eingaben des KV unter Kapitel 1.3 amtsseitig EXPLIZIT NICHT zu bearbeiten, deren Sachverhalte nicht zu benennen und damit amtsseitig Kolonialverbrechen, NS-Verbrechen und Rechtsextremismus zu verschweigen, zu verleugnen und zu verharmlosen. Die seit Jahren beim Amtsgericht Mosbach tätige KM-RAin aus Walldürn behauptet mit ihren Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem KV und in ihren jeweiligen Anweisungen an das Amtsgericht Mosbach ...

... in ihrer Eingabe der KM-Verfahrenspartei an das Amtsgericht Mosbach vom 22.06.2022 auf Seite 4 unter 6F 202/21, dass die Nazi-Jäger-Aktivitäten des KV ab 03.06.2022 unter Kapitel 1.3 ANGEBLICH auf eine psychische KV-Erkrankung unter Kapitel 2.1 zurück zu führen seien, was wiederum eine amtsseitig festzustellende Kindeswohlgefährdende eingeschränkte KV-Erziehungsfähigkeit begründen würde und dass die Nazi-Jäger-Aktivitäten des KV ABER OHNE KONKRETE amtsseitige Eingangsbestätigungen und OHNE KONKRETE amtsseitige Sachverhaltsbenennungen in den amtsseitigen Weiterbearbeitungen und Weiterleitungen amtsseitig vom Amtsgericht Mosbach EXPLIZIT verschwiegen, verleugnet und verharmlost werden sollten.

... in ihrer Eingabe der KM-Verfahrenspartei an das Amtsgericht Mosbach vom 12.11.2023 unter 6F 228/23 auf Seite 2, dass die Nazi-Jäger-Aktivitäten des KV unter Kapitel 1.3 OHNE KONKRETE amtsseitige Eingangsbestätigungen und OHNE KONKRETE amtsseitige Sachverhaltsbenennungen in den amtsseitigen Weiterbearbeitungen und Weiterleitungen amtsseitig vom Amtsgericht Mosbach EXPLIZIT lediglich als „KV-seitiger MONOLOG vor Gericht“ ABER verschwiegen, verleugnet und verharmlost werden sollten.

#### **2.3.2.1 KM-RAin seitiges Verschweigen, Verleugnen, Verharmlosen von NS-Verbrechen in der Region Mosbach-Baden**

Im Rahmen seiner jahrelang öffentlich nachweisbaren Nazi-Gegnerschaft und seinen sogenannten Nazi-Jäger-Aktivitäten mit Bemühungen zur juristischen, wissenschaftlichen und politischen Aufarbeitung von NS-Unrecht und NS-Verbrechen, beginnt der KV und Antragsteller seit Sommer 2022, d.h. KONKRET am 03.06.2023, insbesondere auch dann im Rahmen o.g. Verfahren, regionalspezifische Verfahren zu den KONKRETEN historisch nachgewiesenen Tatbeteiligungen an den Nazi-Massenmordverbrechen in der Mosbacher Region in Baden beim Amtsgericht Mosbach zu initiieren, wie zu Judenverfolgung und Holocaust; zur NS-Verfolgung und zum Völkermord an den Sinti und Roma; an der Nazi-(Kinder)-Euthanasie durch die Deportationen aus den Mosbacher Heil- und Pflegeanstalten von behinderten Menschen in die Euthanasie-Vernichtungsanstalten, um dann die Gebäude der Mosbacher Heil- und Pflegeanstalten u.a. für das NS-Zwangsarbeit-System und für Nutzungsangebote an die Wehrmacht in Mosbach-Baden weiter verwerten zu können; am Versterben lassen von Häftlingen und Zwangsarbeitern unter den Lager-, Arbeits- und Haftbedingungen im KZ-Komplex Mosbach-Neckarelz als Außenlager des KZ Natzweiler; an den Ermordungen von KZ-Häftlingen und Zwangsarbeitern; an den Nazi-Massentötungen von Kindern osteuropäischer Zwangsarbeiterinnen; an den Nazi-Massen-Hinrichtungen von polnischen Zwangsarbeitern wegen Beziehungen zu deutschen Frauen; an den Endphaseverbrechen der sogenannten "Todesmärsche" während der Evakuierungen aus dem KZ-Komplex Mosbach-Neckarelz gegen Kriegsende als Reaktion auf die vorrückenden Truppen der West-Alliierten; etc.

Vor und trotz dem Hintergrund von Kapitel 1 bis 3: GERICHTSBEKANNT NACHWEISBAR verschweigt, verleugnet und verharmlost die KM-RAin aus Walldürn HIER die öffentlich bekannten KV-

Bemühungen zu juristischen und politischen Aufarbeitungen von Deutschen Kolonialverbrechen in Afrika, NS-Verbrechen, Rechtsextremismus und Rassismus und nimmt dabei eine Entstellung und Unterdrückung GERICHTSBEKANNTER NACHWEISBARER wahrer Tatsachen der o.g. KV-Bemühungen beruhend auf historischen Fakten als Täuschungshandlung gegenüber dem Amtsgericht Mosbach und Verfahrensbeteiligten vor.

GERICHTSBEKANNT NACHWEISBAR in den Aktenlagen und Sonderbänden des beim Amtsgericht Mosbach o.g. anhängigen Verfahrenskomplex bezieht der o.g. KV seinerseits EINDEUTIG EXPLIZIT WIEDERHOLT Stellungnahme gegen o.g. historische NS-Verbrechen in der Region Mosbach-Baden. Die KM-RAin aus Walldürn ABER VERWEIGERT HIER IHRERSEITS SELBST GERICHTSBEKANNT NACHWEISBAR vor dem Amtsgericht Mosbach, auch ggf. u.U. unter möglichen nationalsozialistisch- und rechtsextremistisch-orientierten Verschwörungstheorien, JEDLICHE KONKRETE Stellungnahmen zu o.g. historischen NS-Verbrechen in der Region Mosbach-Baden.

Die seit Jahren beim Amtsgericht Mosbach tätige KM-RAin aus Walldürn behauptet mit ihren Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem KV und in ihren jeweiligen Anweisungen an das Amtsgericht Mosbach ...

... in ihrer Eingabe der KM-Verfahrenspartei an das Amtsgericht Mosbach vom 22.06.2022 auf Seite 4 unter 6F 202/21, dass die Nazi-Jäger-Aktivitäten des KV ab 03.06.2022 unter Kapitel 1.3 ANGEBLICH auf eine psychische KV-Erkrankung unter Kapitel 2.1 zurück zu führen seien, was wiederum eine amtsseitig festzustellende Kindeswohlgefährdende eingeschränkte KV-Erziehungsfähigkeit begründen würde und dass die Nazi-Jäger-Aktivitäten des KV ABER OHNE KONKRETE amtsseitige Eingangsbestätigungen und OHNE KONKRETE amtsseitige Sachverhaltsbenennungen in den amtsseitigen Weiterbearbeitungen und Weiterleitungen amtsseitig vom Amtsgericht Mosbach EXPLIZIT verschwiegen, verleugnet und verharmlost werden sollten.

... in ihrer Eingabe der KM-Verfahrenspartei an das Amtsgericht Mosbach vom 12.11.2023 unter 6F 228/23 auf Seite 2, dass die Nazi-Jäger-Aktivitäten des KV unter Kapitel 1.3 OHNE KONKRETE amtsseitige Eingangsbestätigungen und OHNE KONKRETE amtsseitige Sachverhaltsbenennungen in den amtsseitigen Weiterbearbeitungen und Weiterleitungen amtsseitig vom Amtsgericht Mosbach EXPLIZIT lediglich als „KV-seitiger MONOLOG vor Gericht“ ABER verschwiegen, verleugnet und verharmlost werden sollten.

### **3. KV-initiierte Anträge aus 2024 gegen Nationalsozialismus und Rechtsextremismus beim Amtsgericht Mosbach**

#### **3.1 AG MOS-Amtsseitige Verweigerung der beantragten KV-beantragten Aufhebung von NS-Unrechtsurteilen in der eigenen institutionellen NS-Vergangenheitsbewältigung**

Der KV/AS beantragt NACHWEISBAR seit dem 03.06.2023 beim Amtsgericht Mosbach mehrfach und wiederholt UND HIER NUNMEHR ERNEUT im o.g. anhängigen Verfahrenskomplex die juristischen Aufarbeitungen von nationalsozialistischen Verbrechen, insbesondere auch zu diversen KONKRETEN Tatbeteiligungskomplexen an NS-Massenmordverbrechen in der Region Mosbach-Baden im heutigen Neckar-Odenwaldkreis, u.a. AUCH UND INSBESONDERE mit beantragten AMTSSEITIGEN VERFÜGUNGEN der Wiederaufnahmeverfahren zu KONKRETEN NS-Unrechtsurteilen und Nazi-Justizverbrechen mit deren AUFHEBUNGEN beim Amtsgericht Mosbach im Rahmen der eigenen institutionellen NS-Vergangenheitsbewältigung des Amtsgerichts Mosbach selbst: ... (A=>) HIER: AG MOS Az. XIII 69/35 vom 02.07.1935 des Erbgesundheitsgerichtes beim Amtsgericht Mosbach zu den Nazi-Zwangssterilisierungen, ... (B=>) HIER: AG MOS FR.N. VIII/595 vom 08.10.1940, Fall Gida Falkenstein des Vormundschaftsgerichtes beim Amtsgericht Mosbach zur Nazi-Euthanasie, d.h. verfahrenstechnisch analog zum erfolgreichen Aufhebungs-Wiederaufnahmeverfahren des Reichstagsbrandurteils von 1933 beim Reichsgericht Leipzig DANN bei der Generalbundesanwaltschaft beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe in 2007.

BISHER VERWEIGERT ABER das Amtsgericht Mosbach GERICHTSBEKANNT NACHWEISBAR die

diesbezgl. KV//AS-seitig o.g. beantragten Wiederaufnahme-Verfahren per EIGENER AMTSSEITIGER Verfügung einzuleiten. Die AMTSSEITIGE Verfahrensführung des Amtsgericht Mosbach entspricht HIER den verfahrensmanipulativen Aufforderungen und Anweisungen der seit Jahren beim Amtsgericht Mosbach verfahrenseröffnenden KM-RAin aus Walldürn an das Amtsgericht Mosbach unter Kapitel 2.3.

HIERMIT ergeht der Antrag an das Amtsgericht Mosbach die GERICHTSBEKANNTEN NACHWEISBAREN Verfahrensmanipulationen der seit Jahren beim Amtsgericht Mosbach tätigen KM-RAin aus Walldürn bzgl. o.g. dargelegter KV-initiiertes Verfahren zu Nationalsozialistischen Verbrechen, insbesondere in der Region Mosbach-Baden, sowie bzgl. o.g. dargelegter KV-initiiertes Verfahren zu Rechtsextremismus und Rassismus, DARGELEGT IN Kapitel 1.3, unter 6F 202/21 vom 22.06.2022 und unter 6F 228/23 vom 12.11.2023 EXPLIZIT und EINDEUTIG amtsseitig zurück zu weisen.

### **3.2 Antrag auf AG-MOS-amtsseitige Verfügung für eine gerichtliche Vorprüfung eines AFD-Parteiverbotsverfahren gemäß Art. 21 GG**

Hiermit ergeht der offizielle Antrag an das Amtsgericht Mosbach unter o.g. anhängigem Verfahrenskomplex auf AG-MOS-amtsseitige Verfügung für eine gerichtliche Vorprüfung eines möglichen AFD-Parteiverbotsverfahren gemäß Art. 21 GG, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, zur anschließenden amtsseitigen Weiterleitung an die Landesregierung Baden-Württemberg. Und dies zur Vorbereitung eines möglichen AFD-Parteiverbotsverfahren ausgehend von einer möglichen Initiative des Landes Baden-Württemberg im Bundesrat. Zu prüfende Sachverhalte sind HIER: Der Verfassungsschutz als "Frühwarnsystem der Demokratie" stuft mittlerweile drei AfD-Landesverbände in Thüringen, Sachsen-Anhalt und Sachsen als "gesichert rechtsextremistisch" ein. Im Januar 2024 wird öffentlich bekannt, medial und öffentlich thematisiert das Vernetzungs-Geheimtreffen im November 2023 in Potsdam (SIEHE auch Wannsee-Konferenz in Potsdam) zum REMIGRATIONS-Kampfbegriff der Neuen Rechten zwischen Neonazis, AfD-Mitgliedern, Mitgliedern der CDU/CSU-nahen rechtskonservativen Werteunion zur sogenannten Besprechung der Massendeportationspläne von Millionen Migranten, Deutschen mit Migrationshintergrund und politisch missliebigen Personen, was dann die zivilgesellschaftlichen Massenproteste seit Januar 2024 auslöst.

Weitere Beispiele sind u.a.: Die Berliner AfD-Landeschefin Kristin Brinker war nach Recherchen des RBB bei einem Treffen von Rechtsextremen im Juli 2023 anwesend. Beim Neujahrsempfang der Partei in Duisburg sorgte der AfD-Landtagsfraktionschef von NRW, Martin Vincentz, mit einem rassistischen Witz über schwarze Paketboten für grölendes Gelächter im Saal. Nach Mitternacht skandierten mehrere Personen ausländerfeindliche Parolen in einer Münchener Disko laut „Süddeutsche Zeitung“: „Deutschland den Deutschen, Ausländer raus.“ Kripo und Staatsschutz ermitteln. Nach Recherchen von BR24 sollen zu diesem Zeitpunkt auch die bayerischen AfD-Landtagsabgeordnete in der Diskothek gewesen sein. Es handelt sich um die Parlamentarier Benjamin Nolte und Franz Schmid.

Das Amtsgericht Mosbach möge gemäß o.g. KV-Antrag per eigener amtsseitiger Verfügung die juristische Vorarbeit per eigener amtsseitiger Materialsammlung als ein Baustein in einem anschließenden möglichen AFD-Verbotsverfahren leisten: Aus Äußerungen der Funktionäre und amtsseitigen Zuordnungen zur Partei, welche verfassungsfeindliche Ziele die AfD verfolgt; die amtsseitige Einschätzung, inwieweit das Handeln der AfD und ihrer Funktionäre und Mitglieder zum Erfolg führen könnte, da die AfD mittlerweile einen politisch bedeutenden Status erreicht hat; die amtsseitige Einordnung der AfD-Vernetzung mit der rechtsextremistischen Szene, wie u.a. beim politisch strategischen Geheimtreffen von Potsdam im November 2023 zur Planung von Rassistischen, Menschen- und verfassungsfeindlichen Massendeportationen.

Das Tatbestandsmerkmal des „Kampfes“, d.h. aggressives, zielgerichtetes Handeln gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und die Potenzialität zur Durchsetzung verfassungsfeindlicher Ziele ist HIER im vorliegenden KONKRETEN o.g. Antrag an das Amtsgericht Mosbach erfüllt. HIERMIT ergeht der Antrag an das Amtsgericht Mosbach die GERICHTSBEKANNTEN NACHWEISBAREN Verfahrensmanipulationen der seit Jahren beim Amtsgericht Mosbach tätigen KM-RAin aus Walldürn bzgl. o.g. dargelegter KV-initiiertes Verfahren zu Nationalsozialistischen Verbrechen, insbe-

sondere in der Region Mosbach-Baden, sowie bzgl. o.g. dargelegter KV-initiiertes Verfahren zu Rechtsextremismus und Rassismus unter 6F 202/21 vom 22.06.2022 und unter 6F 228/23 vom 12.11.2023 amtsseitig EXPLIZIT und EINDEUTIG zurück zu weisen.

### **3.3 Antrag auf AG-MOS-amtsseitige Verfügung für eine gerichtliche Vorprüfung eines Vereinsverbotsverfahren der Jungen Alternativen als Jugendorganisation der AFD**

Die Junge Alternative für Deutschland (Kurzbezeichnung: JA) ist die Jugendorganisation der Partei Alternative für Deutschland (AfD). Das Bundesamt für Verfassungsschutz hatte die Organisation am 15. Januar 2019 als „Verdachtsfall“ bezeichnet, attestiert ihr eine „migrations- und insbesondere islamfeindliche Haltung“ und stufte sie ab April 2023 als „gesichert rechtsextremistisch“ ein, setzte diese Einstufung aufgrund eines Eilverfahrens der JA und der AfD vor dem Verwaltungsgericht Köln jedoch zwei Monate später vorläufig wieder aus. Die Junge Alternative für Deutschland wurde durch das Bundesamt für Verfassungsschutz und u.a. die Verfassungsschutzbehörden der Länder Bremen, Niedersachsen, Baden-Württemberg, Berlin, Hessen und Nordrhein-Westfalen als sogenannter „Verdachtsfall“ für eine extremistische Bestrebung eingestuft und beobachtet. In Bayern existiert die Zwischenstufe des Verdachtsfalls nicht, so dass die JA dort als erwiesene extremistische Bestrebung beobachtet wird. Am 15. November 2018 wurde öffentlich, dass auch der Landesverband Baden-Württemberg durch den dortigen Verfassungsschutz beobachtet wird. Seit dem 26. April 2023 wurde die JA durch das Bundesamt für Verfassungsschutz nicht mehr nur als Verdachtsfall, sondern als „gesichert rechtsextremistisch“ eingestuft. Die Positionen der Jungen Alternative waren laut Verfassungsschutz nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Es bestünden keine Zweifel mehr, dass sie verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolge. Seit April 2023 stuft das sächsische Landesamt für Verfassungsschutz die Junge Alternative Sachsen als „gesichert rechtsextremistisch“ ein. Auch das Landesamt für Verfassungsschutz in Mecklenburg-Vorpommern teilt seit Juni 2023 die Einschätzung des Bundesamts für Verfassungsschutz und stuft die Junge Alternative Mecklenburg-Vorpommern als eine „gesichert rechtsextremistische Bestrebung“ ein. In Sachsen-Anhalt vollzog das dortige Landesamt für Verfassungsschutz diesen Schritt im Mai 2023: Seitdem beobachtet es die Junge Alternative Sachsen-Anhalt und führt sie als eine „gesichert rechtsextremistische Bestrebung“. Am 12. Juli 2023 teilten der Innenminister und der Verfassungsschutz des Landes Brandenburg mit, dass der Verfassungsschutz die Junge Alternative Brandenburg als „gesichert rechtsextremistische Bestrebung“ eingestuft habe.

Hiermit ergeht der offizielle Antrag an das Amtsgericht Mosbach unter o.g. anhängigem Verfahrenskomplex auf AG-MOS-amtsseitige Verfügung für eine gerichtliche Vorprüfung eines möglichen Vereinsverbotsverfahren der JA als Jugendorganisation der AFD zur anschließenden amtsseitigen Weiterleitung an das Bundesinnenministerium.

Das Tatbestandsmerkmal des „Kampfes“, d.h. aggressives, zielgerichtetes Handeln gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und die Potenzialität zur Durchsetzung verfassungsfeindlicher Ziele ist HIER im vorliegenden KONKRETEN o.g. Antrag an das Amtsgericht Mosbach erfüllt. HIERMIT ergeht der Antrag an das Amtsgericht Mosbach die GERICHTSBEKANNTEN NACHWEISBAREN Verfahrensmanipulationen der seit Jahren beim Amtsgericht Mosbach tätigen KM-RAIN aus Walldürn bzgl. o.g. dargelegter KV-initiiertes Verfahren zu Nationalsozialistischen Verbrechen, insbesondere in der Region Mosbach-Baden, sowie bzgl. o.g. dargelegter KV-initiiertes Verfahren zu Rechtsextremismus und Rassismus unter 6F 202/21 vom 22.06.2022 und unter 6F 228/23 vom 12.11.2023 amtsseitig EXPLIZIT und EINDEUTIG zurück zu weisen.

### **3.4 Antrag auf AG-MOS-amtsseitige Verfügung für eine gerichtliche Vorprüfung einer Grundrechtsverwirkung des Thüringer AFD-Chefs Björn Höcke gemäß Art. 18 GG**

Die Grundrechtsverwirkung ist Teil des Konzepts der wehrhaften Demokratie im Grundgesetz. Sie ist als Reaktion auf die Erfahrungen in der Weimarer Republik zu sehen, dass die Grundrechte dort missbraucht wurden, um die freiheitliche demokratische Grundordnung zu untergraben. Die Grundrechtsverwirkung steht im Grundgesetz, damit NIE WIEDER Feinde der Demokratie ihre Freiheiten

missbrauchen können, um die Demokratie abzuschaffen. Eine Grundrechtsverwirkung soll vor allem das Signal aussenden, dass die WEHRHAFTE Demokratie einen Missbrauch von Grundrechten im Kampf gegen die Demokratie nicht duldet.

Hiermit ergeht der offizielle Antrag an das Amtsgericht Mosbach unter o.g. anhängigem Verfahrenskomplex auf AG-MOS-amtsseitige Verfügung für eine gerichtliche Vorprüfung einer möglichen Grundrechtseverwirkung des Thüringer AFD-Chefs Björn Höcke gemäß Art. 18 GG, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, zur anschließenden amtsseitigen Weiterleitung an das Bundesverfassungsgericht. Zu prüfende Sachverhalte sind HIER, dass jemand seine Meinungsfreiheit oder Versammlungsfreiheit verwirkt hat. HIER ihm auch das Wahlrecht und das Recht, gewählt zu werden, zu entziehen ist. HIER außerdem die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter abzuerkennen ist. BEGRÜNDUNG UND GLAUBHAFTMACHUNG: Die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main hat im Juli 2023 festgestellt, dass der thüringer AFDler-Björn Höcke als "NAZI" öffentlich bezeichnet werden darf, weil es sich hier nicht um eine strafbare Beleidigung, sondern um ein *"an Tatsachen anknüpfendes Werturteil"* handelt. Das Verwaltungsgericht Meiningen hat im September 2019 festgestellt, dass der thüringer AFDler-Björn Höcke als "FASCHIST" öffentlich bezeichnet werden darf, weil dieses Werturteil nicht aus der Luft gegriffen ist, sondern auf *„einer überprüfbaren Tatsachengrundlage“* beruht. Björn Höcke verwendet bei seinem politischen Wirken wiederholt Nazi-Parolen und Nazi-Propaganda, verunglimpft wiederholt die NS-Erinnerungskultur und NS-Gedenk- sowie NS-Bildungs- und NS-Öffentlichkeitsarbeit. Der AfD-Landesverband in Thüringen ist seitens des Verfassungsschutzes als "gesichert rechtsextremistisch" eingestuft. Björn Höcke ist ein deutscher rechtsextremer Politiker der AfD und Vorsitzender der AfD-Fraktion im Thüringer Landtag. Sozialwissenschaftler und Historiker stellen in Höckes Äußerungen Faschismus, Rassismus, Geschichtsreversionismus, Antisemitismus sowie Ideen und Sprache des Nationalsozialismus fest. Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) stuft Höcke als Rechtsextremisten ein und überwacht ihn seit Anfang 2020.

Das Tatbestandsmerkmal des „Kampfes“, d.h. aggressives, zielgerichtetes Handeln gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und die Potenzialität zur Durchsetzung verfassungsfeindlicher Ziele ist HIER im vorliegenden KONKRETEN o.g. Antrag an das Amtsgericht Mosbach erfüllt.

XXX

Mit freundlichen Grüßen  
Bernd Michael Uhl